

Staatssekretariat für Wirtschaft
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 27. Juni 2006 HSC

Vernehmlassung zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der KV Schweiz misst der *Bekämpfung der Schwarzarbeit* grosse Bedeutung bei. Schwarzarbeit schwächt nicht nur Fiskus und Sozialversicherungen, sondern beeinträchtigt auch die soziale Absicherung der auf diese Weise Beschäftigten. Diese Lücke wird mit dem in 2005 beschlossenen Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit und der dazugehörigen Verordnung wenn nicht geschlossen, so doch verkleinert.

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ist ein *Rahmengesetz*, welches Vorgaben an die Kantone zur Bekämpfung der Schwarzarbeit enthält. Dem Bund selbst werden darin aber keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse erteilt. Uns scheint zentral, dass die Kontrollpflichten der Kantone eng mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen gekoppelt werden: Die beiden arbeitsmarktlichen Kontrolltätigkeiten haben viele Gemeinsamkeiten, die es zu nutzen gilt. Dabei müsste auch festgelegt werden, wer bei der Koordination die Führung übernimmt.

Die von Ihnen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens geplante breite *Informations- und Sensibilisierungskampagne* zum neuen Gesetz und zu den negativen Folgen der Schwarzarbeit sowie zum vereinfachten Abrechnungsverfahren erachten wir als richtig und unverzichtbar.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren (Art. 1 VOSA)

Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit enthält die Möglichkeit für ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung sind wir grundsätzlich einverstanden.

Kantonales Kontrollorgan (Art. 2 VOSA)

Hier erachteten wir es als sinnvoll, das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verbindlich mit der Kontrollbehörde des Entsendegesetzes zu koppeln. Wie Sie auch in Ihren Unterlagen betonen, sind die bisherigen Bekämpfungsmassnahmen der Schwarzarbeit durch ein verzettelttes, unkoordiniertes Vorgehen geprägt. Die Gelegenheit zu einer besseren Koordination sollte genutzt werden.

Konkret unterstützen wir folgende Änderungen, wie sie vom *Schweizerischen Gewerkschaftsbund* in dessen Stellungnahme vorgeschlagen werden:

Art. 2 Abs. 1 VOSA

„Die Kantone statten das *arbeitsmarktliche* Kontrollorgan nach Art. 4 BGSA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.“

Art. 2 VOSA ist um folgenden Absatz zu ergänzen:

„Das kantonale Kontrollorgan, die weiteren Kontrollstellen und die durch Gesamtarbeitsverträgen eingesetzten paritätischen Organen informieren sich gegenseitig über ermittelte Verstösse gegen die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Art. 6 BGSA.“

Wir bitten Sie auch zu prüfen, ob und wie weit die Kantone angehalten werden könnten, ihre Daten - d.h. die Verstösse - *zentral und allenfalls auch für den Bund zugänglich* zur Verfügung zu stellen. Das würde die Schlagkraft beim Ergreifen notwendiger Massnahmen erhöhen.

Delegation von Kontrolltätigkeiten (Art. 3 VOSA)

Wir unterstützen die Möglichkeit, die Kontrolltätigkeiten an Dritte zu delegieren. Hier kann und soll an vorhandene Erfahrungen mit dem Vollzug der flankierenden Massnahmen der Personenfreizügigkeit angeknüpft werden. Dass paritätische Organe in Bezug auf Schwarzarbeit nur Betriebe kontrollieren können, die dem betreffenden GAV unterstehen, erachten wir aber als eine zu starke Einschränkung der Delegationsmöglichkeit.

Revision AHV

Hier sind wir mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Unterscheidungsmerkmale Haupt- und Nebenerwerb für unselbständige Arbeitnehmende und mit der vorgeschlagenen Beitragsbefreiung (jährliche Einkommensgrenze von Fr. 2'100) einverstanden.

Diese Beitragsbefreiung sollte aber mit der vorgeschlagenen systematischen Beitragserhebung für beschäftigte Personen in Privathaushalten einhergehen. Die soziale Absicherung dieser - zum überwiegenden Teil - Arbeitnehmerinnen ist äusserst gering. Die systematische Beitragserhebung entspricht daher einem echten sozialen Bedürfnis. Dieser Schritt muss jedoch mit einer Informationskampagne gekoppelt werden, welche auf die Beitragspflicht hinweist. Weiter muss die systematische Beitragserhebung in Privathaushalten auch für selbständige Erwerbsarbeit gelten. Andernfalls droht die Umgehung der neuen Regelung durch „Schein-Selbständigkeit“.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär